

Recht & Steuern

Führung, Aufsicht und Kontrolle bei Schweizer Banken

Editorial von Dr. Beat Stöckli, Mitglied der Geschäftsleitung von Wegelin & Co. Privatbankiers
Mitglied der Kommission für Steuern und Finanzfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung



In Zusammenhang mit der gegenwärtigen Finanzmarktkrise wird in Medien und Fachliteratur die Frage erörtert, mit welchen Massnahmen diese Krise hätte verhindert werden können. Einige sehen das Problem in der Kurzfristigkeit im Denken und Handeln der Manager, andere machen zu laxen Aufsichtsbehörden verantwortlich, und wieder andere meinen, die Prüfer hätten früher alarmieren müssen. In aller Regel ertönt nach solchen

Analysen der Ruf nach einer weiteren Verschärfung der Finanzmarktregulierung. Im folgenden wird in aller Kürze aufgezeigt, wie Führung, Aufsicht und Kontrolle bei Schweizer Banken im gegenwärtigen Regelwerk miteinander verzahnt sind.

Führung: Das Bankengesetz verlangt von den Banken, dass diese Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits ausscheiden und die Befugnisse zwischen diesen Organen so abgrenzen, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist. Bei Banken, welche als Aktiengesellschaften konzipiert sind, nimmt der *Verwaltungsrat* die Oberleitung wahr, während die Führung des operativen Geschäfts durch die *Geschäftsleitung* wahrgenommen wird. Abgesehen von dieser bankenrechtlich vorgeschriebenen «Gewaltenteilung» tragen die Führungsorgane von Banken die Verantwortung für die Strategie, die Organisation, die personelle Besetzung, die Abläufe und Prozesse, die Einhaltung von Regeln und letztlich den resultierenden Unternehmenserfolg.

Aufsicht: Die *Aufsicht* über das Bankenwesen, die Anlagefonds und das Börsenwesen nimmt in der Schweiz gegenwärtig noch die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) wahr. Es ist vorgesehen, dass diese Funktion ab 2009 von der sogenannten Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finma) wahrgenommen wird. Aufgaben und Kompetenzen dieser neuen Behörde werden im neuen Finanzmarktaufsichtsgesetz (FinmaG) geregelt. Die Schweiz kennt ein dualistisches Aufsichtskonzept, das heisst, die Aufsichtsbehörde kontrolliert grundsätzlich nicht selber, sondern sie nimmt die Be-

richte der Prüfgesellschaften zur Kenntnis und schreitet ein, wenn in einem Institut Missstände zutage treten.

Kontrolle: Die bankengesetzlichen Prüfgesellschaften (früher «externe Revisionsstellen» genannt) prüfen in den einzelnen Bankinstituten, ob die geltenden Regeln eingehalten werden. Die Prüfgesellschaften müssen besonders befähigt und von der Aufsichtsbehörde anerkannt sein. Die Prüfung ist zweigeteilt: Im Frühjahr findet in der Regel die Rechnungsprüfung statt. In deren Rahmen kontrolliert die Prüfgesellschaft, ob die geltenden Rechnungslegungsstandards eingehalten werden. Üblicherweise im zweiten Halbjahr findet die aufsichtsrechtliche Prüfung statt, in der die allgemeine Einhaltung sämtlicher auf dem Finanzmarkt geltenden Regeln und Vorschriften überprüft wird, z.B. die Funktionstüchtigkeit des Geldwäschereiabwehrdispositivs oder die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Neuer regulatorischer Handlungsbedarf? Im Zuge der gegenwärtigen Krise an den Finanzmärkten ist ein eigentlicher Ideenwettbewerb im Gang, welcher sich um die Frage dreht, mit welchen Eingriffen in das Finanzmarktrecht diese Krise zu vermeiden gewesen wäre bzw. künftige Krisen zu vermeiden wären. Über diese Frage nachzudenken, ist völlig legitim. Erstaunlich ist aber angesichts der Flut an Regeln, welche Finanzdienstleister einzuhalten haben, dass weniger bestehende Regeln hinterfragt werden – zumal diese nicht verhindert haben, dass etliche Institute in arge Not geraten sind –, als vielmehr neue und strengere Regulierungen gefordert werden. Dabei ist es doch gerade die Regulierung, welche die unternehmerische Freiheit und damit auch die unternehmerische Verantwortung einschränkt.

Fazit: Wir haben Jahre intensivster Corporate-Governance-Diskussionen hinter uns; die Rechnungslegungsstandards sind soeben erst angepasst, unter dem Titel «Basel II» sind neue Eigenmittelvorschriften in Kraft gesetzt, das Prüfwesen ist grundlegend reformiert worden und zurzeit ist gerade der Totalumbau der Finanzmarktaufsicht auf der Zielgeraden. Es braucht aber nicht primär neue Regeln, sondern Führungspersönlichkeiten, die mit den ihnen zur Verfügung stehenden Limiten verantwortungsvoll umgehen, Aufsichtsbehörden, welche die Entwicklungen an den Finanzmärkten zeitnah verfolgen, und Prüfer, welche sich kumulierende Risikopositionen frühzeitig erkennen. Wenn die gegenwärtige Krise etwas Positives gebracht hat, dann dies, dass alle Akteure auf dem Finanzplatz in den letzten 12 Monaten enorm viel gelernt haben. Dieses Wissen steht in keinem Lehrbuch und lässt sich auch in regulatorischen Erlässen nur beschränkt abbilden, aber es wird für den Finanzplatz beim Bewältigen zukünftiger Krisen von unschätzbarem Wert sein. ●